

**Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsordnung für den Hauptvorstand
der SSG Langen 1889 E.V.
gewählt auf der Jahreshauptversammlung aller Mitglieder am 31.03.2006**

1. Erlass, Änderung und Aufhebung Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsordnung.

- a) Dieser Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- b) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 3 c) in Verbindung mit § 15 Abs. 5 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Neinstimmen gewertet.

2. Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

3. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen.

- Siehe Organisationsdiagramm –

4. Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in Abs. 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

5. Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gibt es keine feste Vertretungsregelung.

Vielmehr ist in diesen Fällen zwischen den Vorstandsmitgliedern in einer Vorstandssitzung eine Absprache herbeizuführen, um die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes zu gewährleisten.

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

6. Einberufung von Vorstandssitzungen

- a) Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden.
- b) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Kalendertagen einberufen.
Die Ladungsfrist kann entfallen, wenn sich die Vorstandsmitglieder bereits auf der jeweiligen Sitzung auf den nächsten Termin verständigen.
- c) In dringenden Fällen oder wenn dies 2 Vorstandsmitglieder gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, findet eine außerordentliche Vorstandssitzung statt. In diesen Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

7. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

8. Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

9. Öffentlichkeit

- a) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- b) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden:

10. Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

11. Beschlussfassung

- a) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- b) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel per Handzeichen.
- c) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsmäßig festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
- d) Abweichend hiervon ist bei dringend notwendiger unvorhersehbaren Aufwendungen für z. B. Reparaturmaßnahmen, die eine kurzfristige Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von € 25.000,- erforderlich machen, eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

12. Protokoll

- a) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- b) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

13. Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse aus den Mitgliedern berufen.
- b) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist an Inhalt und Aufgabenstellungen gebunden: Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- c) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

14. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung vom 03.08.2006 in Kraft.